



Revision der Verordnungen über den Schutz der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung

Erläuterungen

11.9.2017

Gliederung

1. Gesetzlicher Auftrag
2. Anlass für die aktuellen Revisionen
3. Objektkategorien
4. Verordnungstexte
5. Ablauf des Revisionsverfahrens
6. Ergebnis der Revisionen

1 Gesetzlicher Auftrag

Art. 18a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verpflichtet den Bundesrat, nach Anhören der Kantone die Biotope von nationaler Bedeutung zu bezeichnen, wobei er deren Lage und Schutzziele festlegt. Mit der Lage ist der Perimeter gemeint; mit den Schutzzielen die allgemeinen Schutzziele, so wie sie in den Verordnungen formuliert sind.

Laut Art. 18a Abs. 2 NHG ordnen die Kantone den Schutz und den Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung an. Dies heisst konkret, dass der Kanton die auf der Landeskarte 1:25'000 dargestellten Bundesperimeter parzellenscharf ausscheidet und grundeigentümerverbindliche Schutzbestimmungen erlässt (Umsetzung).

Dasselbe gilt sinngemäss für die Moorlandschaften, festgehalten in Art. 23b Abs. 3 NHG, resp. Art. 23c Abs. 2 NHG für die Umsetzung.

Die vorliegenden Revisionen betreffen:

- SR 451.31 Verordnung über den Schutz der **Auengebiete** von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28. Oktober 1992; Inventar der Auen (Auen)
- SR 451.32 Verordnung über den Schutz der **Hoch- und Übergangsmoore** von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung) vom 21. Januar 1991; Inventar der Hoch- und Übergangsmoore (HM)
- SR 451.33 Verordnung über den Schutz der **Flachmoore** von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994; Inventar der Flachmoore (FM)
- SR 451.34 Verordnung über den Schutz der **Amphibienlaichgebiete** von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV) vom 15. Juni 2001; Inventar der Amphibienlaichgebiete (IANB)
- SR 451.35 Verordnung über den Schutz der **Moorlandschaften** von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) vom 1. Mai 1991; Inventar der Moorlandschaften (ML)
- SR 451.37 Verordnung über den Schutz der **Trockenwiesen und -weiden** von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV) vom 13. Januar 2010 (nur Anhang); Inventar der Trockenwiesen und –weiden (Tww)

Der Bund ist laut Art. 16 Abs. 2 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1) verpflichtet, die Biotopinventare zu aktualisieren: "Die Inventare sind nicht abschliessend; sie sind regelmässig zu überprüfen und nachzuführen." Entsprechendes gilt gemäss Art. 1 Abs. 2 Moorlandschaftsverordnung für die Moorlandschaften.

Revisionen finden in der Regel alle zwei bis fünf Jahre statt, so beispielsweise die Revisionen der Auenverordnung 2001 und 2003 oder der Flachmoorverordnung 2007 und 2010. Die letzten Teilrevisionen betrafen lediglich wenige Tww-Objekte im Zusammenhang mit Bauzonen (BR-Beschluss von Ende 2012) sowie die Moorlandschaft 106 „Wetzikon/Hinwil“ (BR-Beschluss vom 28. Januar 2015).

2 Anlass für die aktuellen Revisionen

Eine wesentliche Absicht ist, dass sich Bund und Kantone für den Vollzug auf aktuelle und präzise Grundlagen abstützen können. Die Kantone haben im Rahmen des Vollzugs der Bundesinventare die Perimeter der Bundesobjekte parzellenscharf präzisiert und verbindlich festgelegt. Zudem haben sie auch Gebiete erfasst und bereits kantonal geschützt, die zwar das Potential als Biotop von nationaler Bedeutung haben, die aber in den Bundesinventaren noch nicht aufgeführt sind.

Durch die Präzisierung der Bundesinventare wird die Rechtssicherheit für den Vollzug erhöht. Dies wird dazu beitragen, die Kontrolle und Koordination in verschiedenen Bereichen zu verbessern.

Bei den Auengebieten besteht nach den Revisionen von 2001 und 2003 ein Nachholbedarf bezüglich Inventarergänzung, da damals viele potentielle Objekte nicht aufgenommen werden konnten. Zudem führt der rasche Gletscherrückzug bei den Gletschervorfeldern zu einem Bedarf nach Anpassung.

3 Objektkategorien

Für die Revision der Inventare wurden die Objekte in folgende Kategorien eingeteilt:

Neue Objekte:

Die Kantone stossen im Rahmen ihrer Umsetzungstätigkeit für die nationalen Objekte gelegentlich auf in den Bundesinventaren nicht verzeichnete Objekte, da der Bund keine flächendeckende Erhebung durchgeführt hat. Melden die Kantone solche neuen Flächen, werden diese vom Bund nach denselben Kriterien wie für die bisherigen im Bundesinventar aufgeführten Objekte auf deren nationale Bedeutung geprüft. In den meisten Fällen wurden Neuaufnahmen von den Kantonen beantragt.

Bei den Revisionen von 2001 (alpine Auen) und 2003 (Auen tiefer liegender Gebiete) wurden 113 Objekte in das Bundesinventar der Auen aufgenommen. Damals waren den Kantonen weitere vom Bund erhobene und bewertete Auenobjekte für die Aufnahme ins Inventar unterbreitet worden. Da die Bereinigungen in der gesetzten Frist nicht abgeschlossen werden konnten, fanden zahlreiche Objekte vorerst keine Aufnahme ins Inventar.

Neue Objekte können entweder in den Anhang 1 (Bundesinventar) oder als nicht definitiv bereinigte Objekte in den entsprechenden Anhang je nach Verordnung aufgenommen werden.

Wechsel von einem Objekt in einem Anhang mit nicht definitiv bereinigten in einen Anhang mit bereinigten Objekten (Bundesinventar):

Das ist die Überführung von nicht bereinigten Objekten aus dem Anhang 2 oder 4 in den Anhang 1 (Liste der definitiv aufgenommenen Objekte).

Zusätzlich bezeichnet die Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete zwei Typen von Objekten: Die als Fläche definierten ortsfesten Objekte (Art. 2 und Anhang 1 AlgV) und die punktförmigen, beweglichen Wanderobjekte (Art. 3 und Anhang 2 AlgV). Sobald sich die Wanderobjekte nicht mehr verschieben, werden sie nach Möglichkeit in flächendefinierte, ortsfeste Objekte umgewandelt und wechseln vom Anhang 2 in den Anhang 1 (Art. 3 Abs. 2 Bst. b AlgV).

Perimeteränderungen bestehender Objekte:

Sie können technischer Natur sein, auf neuen Erkenntnissen beruhen oder rechtliche Hintergründe haben. Die technischen Grundlagen bei den älteren Felderhebungen waren - was die Lage und Abgrenzung der Objekte betrifft - insbesondere bei den Moorbiotopen

aus heutiger Sicht teilweise ungenau. In den meisten Fällen haben die Kantone im Rahmen der Umsetzung mit ihren Detailkartierungen präzisere Grundlagen geschaffen. Die Anträge stammen deshalb in den allermeisten Fällen von den Kantonen. Die Anpassung des Bundesperimeters an die kantonale Detailkartierung erfolgt allerdings nur dann, wenn der Kanton für die Definition und Abgrenzung der Objekte dieselben Kriterien wie der Bund anwendet und keine Verkleinerungen vorkommen, namentlich bei den Mooren. Ausnahmen sind bei nachgewiesenen Ungenauigkeiten oder Fehlern bei der letzten Erhebung möglich.

Einen Spezialfall stellen die zu den Auen gehörenden Gletschervorfelder dar, die wegen der abschmelzenden Gletscher grösser werden. Hier wurden die Perimeter an den aktuellen Stand angepasst.

Administrative Änderungen:

Meistens geht es um eine Aktualisierung der Artenlisten, die im Inventar der Amphibienlaichgebiete Teil des Objektblattes sind. Ebenso zählen Namensänderungen des Objektes dazu. Es hat zudem eine Aktualisierung der Gemeindepnamen, resp. der Zugehörigkeit zu den Gemeinden stattgefunden.

Entlassungen:

Es handelt sich

- am häufigsten um hinfällig gewordene Objektnummern, weil diese mit einem Nachbarobjekt verbunden wurden (administrative Streichungen);
- um Objekte, die völlig entwertet sind und für die eine Ersatzfläche in der Nähe gefunden wurde: z.B. Amphibienlaichgebiete vor allem in Kiesgruben, wo die Zielarten nicht mehr vorkommen;
- um nicht bereinigte Amphibienlaichgebiete (Anhang 4 AlgV), deren Populationsgrösse bei der vorsorglichen Aufnahme ins Bundesinventar überschätzt wurde;
- um Grenzfälle, die sich bei genauerer Kartierung als zu klein erwiesen.

4 Verordnungstexte

In allen Verordnungstexten gibt es Änderungen und Anpassungen, die nicht inhaltlicher sondern formaler Natur sind (Art. 1 und Art. 11 Abs. 2 Auenverordnung; Art. 1 Hochmoorverordnung/Flachmoorverordnung; Art. 1 Abs. 1 und 3, Art. 4 Abs. 2 Moorlandschaftsverordnung; Art. 1 Abs. 3, Art. 2, Art. 6 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1 AlgV; Art. 2 Abs. 2 TwwV).

Art. 2 Flachmoorverordnung/Hochmoorverordnung/Auenverordnung; Art. 3 TwwV und Art. 4 AlgV/Moorlandschaftsverordnung:

Die Änderung betrifft die Artikel bezüglich Einsicht und Darstellung der Objekte. Neu werden Objektblätter nicht mehr als Druckversion publiziert, sondern eine elektronische Darstellung der Objekte auf der Internetseite des BAFU. Die Bundesinventare sind grundsätzlich auf der Landeskarte im Massstab 1:25'000 dargestellt. Die parzellenscharfe, grundeigentümerverbindliche Festlegung der Objekte in einem dafür geeigneten Kartenmassstab ist Sache der Kantone.

Wesentliche inhaltliche Änderungen betreffen lediglich die Auenverordnung, die nachfolgend erläutert werden:

Art. 1 Bezeichnung

Neu wird in Abs. 2 Bst. a Auenverordnung präzisiert, dass es sich bei der Umschreibung um die kartographische Darstellung handelt und nicht um eine objektspezifische Beschreibung der Auengebiete mit ihren spezifischen Schutzziele. Objektspezifische Schutzziele liegen auf Bundesebene nur beschränkt vor. Sie werden im Laufe der Umsetzung durch die Kantone definiert. Hingegen wird sich das BAFU bemühen, die systematisch erhobenen objektspezifischen Daten wie z.B. Vegetationskarten elektronisch verfügbar zu machen.

Abs. 2 Bst. b führt den Begriff Biotoptyp in die Auenverordnung ein, der anschliessend in Art. 3a verwendet wird.

Art. 3a Änderung durch das UVEK (neu):

Als Folge des Klimawandels ist der Gletscherrückzug unerwartet schnell erfolgt. Deshalb soll durch einen neuen Artikel der Schutzstatus der eisfrei gewordenen Flächen in den Gletschervorfeldern des Aueninventars geklärt werden.

Gletschervorfelder und alpine Schwemmebenen wurden im Rahmen eines spezifischen Projektes in den Jahren 1991-1998 erhoben. Die Selektion erfolgte nach strengen Krite-

rien. Der technische Bericht „Gletschervorfelder und alpine Schwemmebenen als Auengebiete“ des BUWAL von 1999 umschreibt die Abgrenzungsregeln. Insbesondere wird dargelegt, dass die eisfrei gewordene Fläche grundsätzlich zum Objekt gehört und der aktuelle Eisrand die Objektgrenze zum Gletscher hin bilden soll. Ausführlicher wird dies in der entsprechenden Vollzugshilfe dargelegt (Auendossier, Faktenblatt Nr. 8 Alpine Auen, S. 2 und 3, <http://www.bafu.admin.ch/publikationen>).

Die aktuell gültigen Perimeter bilden den Zustand des Eisrandes Ende der 1990er Jahre ab. Durch den schnellen Gletscherrückzug ergeben sich dabei für das Schutzgebiet grosse Differenzen zwischen dem tatsächlichen Zustand der Gletschervorfelder und dem publizierten Perimeterverlauf.

Um den administrativen Aufwand des regelmässigen Nachvollzugs zu vermindern und zwecks Klärung der Rechtssicherheit (definitive Festlegung der Perimeter), wird im neuen Artikel 3a Auenverordnung dem UVEK die Kompetenz zur Anpassung der gletscherseitigen Perimeter übertragen. Die Änderung lehnt sich an die Formulierung in der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32) an. Zudem wird der vorsorgliche Schutz der neu eisfrei gewordenen Flächen explizit benannt. Ziel des neuen Artikels ist es, bei weiteren Gletscherrückzügen einen guten Schutz der bisher weitgehend unberührten Auengebiete vom Typ Gletschervorfeld zu gewährleisten. Die Bestimmungen von Artikel 3a beziehen sich nur auf die bereits im Aueninventar aufgeführten Gletschervorfelder sowie auf die mit der vorliegenden Revision vorgeschlagenen, weiteren Objekte. Wichtig ist zudem, festzuhalten, dass der Einbezug der eisfrei gewordenen Flächen auf jene Geländekammern begrenzt ist, die vom betreffenden Gletscher im Verlauf der kleinen Eiszeit bis ca. 1850 bedeckt waren.

Art. 6 Fristen:

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Unterschutzstellung in den Auengebieten mit ihrer meist grossen Zahl an Betroffenen einen recht grossen Aufwand bedingt und in den meisten Fällen mehr als drei respektive sechs Jahre gedauert hat. Aus diesem Grund wird die Umsetzungsfrist im Einklang mit der Trockenwiesenverordnung (TwwV) auf 10 Jahre erhöht.

Art. 7 Vorsorglicher Schutz:

Der bereits bisher bestehende Artikel wurde aufgrund kantonaler Stellungnahmen der Vorvernehmlassung ergänzt. In Absatz 1 wird das Verschlechterungsverbot in Anlehnung

an die Hochmoor- und Flachmoorverordnung präzisiert. In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Kantone auch bei vorsorglich geschützten Objekten Ausnahmen bewilligen können, sofern diese mit Artikel 4 Absatz 2 vereinbar sind. Der vorsorgliche Schutz gilt also nicht absolut und geht nicht weiter als durch Artikel 4 Auenverordnung formuliert.

Art. 11a Nicht definitiv bereinigte Objekte (neu)

Ein Teil der in der aktuellen Revision für die Aufnahme ins Aueninventar vorgesehenen Objekte weist Konflikte zwischen Schutzbestrebungen und Nutzungsansprüchen auf. Es hat sich gezeigt, dass diese oft komplexen Konflikte nicht bei allen neuen Objekten in der zur Verfügung stehenden Zeit bereinigt werden konnten. Bei der AlgV und der TwwV hat sich ein Anhang bewährt, der die nicht definitiv bereinigten Objekte enthält, als Übergangslösung bis zur endgültigen Bereinigung.

Der neue Artikel 11a Auenverordnung macht den Hinweis auf den neuen Anhang 2 und erinnert an die Bestimmungen zum vorsorglichen Schutz in Artikel 29 NHV und deren Wiederholung in Artikel 7 Auenverordnung. Materiell bedeuten diese Ergänzungen keine Änderung des aktuellen Rechts, weil die Bestimmungen des Artikels 29 NHV unabhängig von der Existenz eines in den Biotopschutzverordnungen erfolgenden Verweises auf alle Objekte anwendbar sind, denen aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse und Unterlagen nationale Bedeutung zukommt. Die neuen Artikel 11a und 7 Absatz 2 sowie der Anhang 2 bringen aber eine bessere Transparenz betreffend dem Status der noch nicht bereinigten Objekte.

5 Ablauf des Revisionsverfahren

5.1 Vorarbeiten

Die kantonalen Fachstellen waren von Beginn an in den Revisionsprozess miteinbezogen. Sie haben umfangreiche Informationen und Daten über Schutzgebiete sowie Anträge um Aufnahme von Objekten geliefert, die auf kantonaler Stufe bereits implementiert sind. Der Bund hat diese Grenzen und Flächen, wo immer sie den Kriterien der Bundesvorgaben entsprachen, in der Revision berücksichtigt. Im Jahre 2013 wurden zudem alle Kantone etappenweise mit einer fachlichen Vorvernehmlassung bedient, der auch eine Bereinigung angeschlossen war. Ebenso waren diverse Bundesstellen von Beginn weg involviert.

Als Ergebnis der Vorarbeiten resultierte ein Vorschlag für die Revision von 3'233 Objekten sowie für inhaltliche Änderungen der Auenverordnung und formale Änderungen der übrigen Verordnungen.

Die Objekte verteilen sich auf die in Kapitel 3 beschriebenen Kategorien. Weil Objekte zu mehreren Kategorien gehören können (abgesehen von den neuen und den entlassenen), ergibt die Summe aus den nachfolgend aufgeführten Zahlen eine nur vermeintlich höhere Gesamtsumme von Objekten.

- Neue Objekte: 1'295 Objekte. Die Mehrheit davon betrifft das Tww (975), gefolgt von den FM (159), den IANB (78), den Auen (76) und den HM (7).
- Perimeteränderungen bestehender Objekte: 1'860 Objekte. Der überwiegende Teil der Änderungen entspricht grundsätzlich Nachführungen und Anpassungen von Perimetern aufgrund von vorangegangenen kantonalen Detailabgrenzungen und Festlegungen, die in aller Regel schon im Rahmen von planungsrechtlichen Verfahren definiert wurden. Die Kantone erhielten diese Perimeteränderungen zur Nachprüfung.
- Wechsel von einem Anhang in einen anderen Anhang derselben Verordnung: 163 Objekte. Aufnahme von noch nicht bereinigten Objekten und Überführung von 35 Wanderobjekten in ortsfeste Objekte; sowie Überführung von einem ortsfestem Objekt in ein Wanderobjekt.
- Entlassungen: Von 35 Objekten sind 12 nicht wiederherstellbar degradiert (6 aus Anhang nicht bereinigte Objekte), 4 werden durch eine Alternativfläche ersetzt und 19 entfallen wegen Objektzusammenlegungen.

Administrative Änderungen: 74 Objekte, überwiegend aktualisierte Artenlisten bei den Amphibienlaichgebieten.

5.2 Erste Ämterkonsultation

Vom 17. Juni bis 28. Juli 2014 und vom 25. März bis 8. Mai 2015 erfolgte die erste Ämterkonsultation in zwei Etappen. In der anschliessenden Bereinigung konnten die Unterlagen verbessert und potenzielle Konflikte ausgeräumt werden.

5.3 Anhörung und Bereinigung

Die Anhörung fand vom 6. August bis zum 6. November 2015 statt mit einer Verlängerung für die Kantone bis zum 29. Januar 2016. Der Anhörungsbericht wird von der Bundeskanzlei veröffentlicht.

Es gingen 122 auswertbare Stellungnahmen ein, die sich auf die fünf Kategorien Kantone (25), Regierungskonferenzen (2), nationale Dachverbände (20), regionale Dachverbände (31), Gemeinden, Städte sowie übrige Private (44) verteilten.

Generelle Vorbehalte:

Die Absicht, auf die gängigen Objektblätter zur Darstellung zu verzichten und stattdessen auf eine ausschliesslich WebGIS basierte Internetlösung zu setzen, stiess auf Kritik. Das BAFU wird deshalb die Lösung mit den statischen, allerdings nur noch elektronisch verfügbaren Objektblättern beibehalten. Die im pdf-Format publizierten Objektblätter basieren auf der Landeskarte 1:25'000.

In der Anhörung stiess die Revision bei den Kantonen sowie den nationalen Dachverbänden grossmehrheitlich auf Zustimmung. Begrüsst wurden die durch die Revision verbesserte Rechtssicherheit und die substanzielle Vergrösserung der Inventarflächen (Neuaufnahme oder Vergrösserung von Objekten).

Zu den Revisionsobjekten äusserten sich 85% der Kantone zustimmend (22). Vorbehalte betrafen die fehlenden Bundesfinanzen und Anpassungen bei den Objektgrenzen.

Ablehnend reagierten die Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK) und die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK). Die BPUK beantragte die Sistierung, bis das von der BPUK lancierte Projekt „raumplanerische Interessenabwägung“ im Rahmen der Raumplanungsgesetzesrevision umgesetzt ist. Die RKGK beantragte, den Revisionsentwurf zurückzuweisen und zu sistieren, bis das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 in Kraft gesetzt ist.

Auenverordnung:

Die neuen Bestimmungen fanden in der Anhörung mehrheitlich gute Akzeptanz. Vollständig abgelehnt wurden sie nur durch den Kanton GR. Bei den Anpassungen in der Auenverordnung äusserte sich ein Teil der Wasserwirtschaftskreise negativ zu Artikel 3a Auenverordnung. Hier lag die nicht zutreffende Befürchtung vor, dass sich der vorsorgliche Schutz neben den bereits inventarisierten Auen auf alle Gletschervorfelder der Schweiz erstreckt.

Bereinigung:

Im Bereinigungsprozess mit den Kantonen konnten die Objekte und Objektgrenzen in der Form festgelegt werden, wie sie nun dem Bundesrat unterbreitet werden.

Im Rahmen der Bereinigung haben die Kantone 234 zusätzliche Objekte zur Überprüfung angemeldet. Wo bereits eine öffentlich-rechtliche Sicherung vorlag, konnte ein Teil dieser Objekte in den Revisionsprozess einbezogen werden. Die fachliche Bereinigung der Objekte behandelt insgesamt 3'467 Objekte. Davon gelangen 2'043 Revisionsobjekte zur 2. Ämterkonsultation. 197 Objekte verlassen das Revisionsverfahren. Die restlichen 1'227

betreffen grösstenteils die Tww- und FM-Objekte des Kantons Graubünden und 59 Obwaldner FM, die in einer späteren Etappe des Verfahrens bearbeitet und vom Bundesrat beschlossen werden.

5.4 2. Ämterkonsultation

Die zweite Ämterkonsultation fand vom 22. Mai bis 6. Juni 2017 statt.

6 Ergebnis

Die Revision umfasst total 2'046 Objekte. Bei den definitiv bereinigten Objekten gibt es 814 Neuzugänge sowie 1'119 Anpassungen der Grenzen. Dazu kommen Objekte mit administrativen Anpassungen (45), Entlassungen (33) und noch nicht bereinigte Objekte (35). Durch die Revision vergrössert sich die Gesamtfläche der Biotop von nationaler Bedeutung (ohne Überlagerungen) von 73'484 ha um 16'003 ha auf 89'487 ha, was 2.17 % der Landesfläche entspricht (bisher 1.78%).

6.1 Neue Objekte

Neue, definitiv bereinigte Objekte (Anhang 1)

Insgesamt machen die neuen Objekte eine Fläche von 8'240 ha aus. Der grösste Anteil mit 3'249 ha betrifft die Amphibienlaichgebiete, wo zahlreiche, bisher punktförmig dargestellte Wanderobjekte in ortsfeste Objekte mit einer flächigen Ausdehnung überführt wurden. Danach folgen die Auen mit 2'216 ha (weitgehender Abschluss der systematischen Ergänzung des Aueninventars). Die neu vorgeschlagenen 590 Tww-Objekte (Schliessen von grossen Inventarisierungslücken v.a. im Kt. BE) decken eine Fläche von 1'872 ha ab. Die Flächenzunahme bei Flachmooren und Hochmooren durch neue Objekte beläuft sich auf 903 Hektar.

Neue, nicht definitiv bereinigte Objekte (Anhang 2/4 der Verordnungen):

Diese Gruppe besteht flächenmässig fast ausschliesslich aus den Auen. Die 4 IANB Wanderobjekte und das einzige Tww-Objekt schlagen mit weniger als 1 ha zu Buch.

6.2 Bestehende Objekte

Perimeteränderungen bestehender Objekte

Ein bedeutender Zuwachs an Fläche ist auf die Vergrösserung der alpinen Auen (Gletschervorfelder) zurückzuführen. Durch den Rückzug der Gletscher sind eisfreie Gebiete

mit einer Gesamtfläche von gegen 3'000 ha entstanden, die als unproduktive, aber ökologisch sehr wertvolle Pionierflächen neu im Bundesinventar der Auen verzeichnet sind.

Die restliche Flächenzunahme resultiert aus der Übernahme der kantonalen Detailkartierungen, die im Rahmen der Umsetzung der Bundesinventare durch die Kantone oder durch anderweitige kantonale Schutzlegungen entstanden sind. Damit trägt man den heute besseren technischen Möglichkeiten Rechnung und die räumlichen Differenzen zwischen der Festlegung im Bundesinventar und der Umsetzung durch die Kantone sind kleiner geworden. Dies erhöht die Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Die Mehrheit dieser Flächen sind also bereits in ordentlichen Verfahren geprüft und festgelegt worden. De facto kommt es zu einer Abnahme von Biotopen von bisher regionaler Bedeutung zugunsten von Biotopen von nationaler Bedeutung.

6.3 Inventare und Landwirtschaft

Betrachtet man die Flächenvergrößerung der Bundesinventare unter dem Gesichtspunkt der betroffenen Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN), ist man auf Schätzungen angewiesen, da die genaue Lage der LN nicht digital vorliegt. Viele Biotopflächen werden nicht landwirtschaftlich genutzt (z.B. Auen, Gewässer), liegen in Sonderzonen oder werden von nicht-bäuerlichen Kreisen gepflegt (z.B. Schilfflächen/Flachmoore). Auf der Basis der vom CSCF¹ modellierten LN wurde hergeleitet, dass die Inventarfläche, die mit der Revision der Biotopinventare neu auf der LN zu liegen kommt, rund 5'200 ha beträgt. Dies betrifft hauptsächlich Flachmoor- und Tww-Objekte, die heute bereits extensiv bewirtschaftet werden und deren Bewirtschafter bereits finanzielle Beiträge erhalten. Alle anderen neuen Biotopflächen liegen im Sömmerungsgebiet oder ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

6.4 Finanzielle Auswirkungen

Ein grosser Teil der Objekte wird schon jetzt im Sinne der Biotopverordnungen gepflegt und finanziell abgegolten. Deshalb wird die Umsetzung der erforderlichen Pflegemassnahmen, wie z.B. Streuschnitt und Trockenwiesen mähen, aufgrund der Inventarrevisionen nur zu geringen Mehrkosten führen.

Die Aufwendungen für Biotopaufwertungen (Sanierung der bestehenden Schutzgebiete) werden im Rahmen der vom Bundesrat gesprochenen Mittel für Sofortmassnahmen finanziert. Falls Anpassungen von kantonalen Schutz- und Nutzungsplänen erforderlich sind, hat dies entsprechende Kostenfolgen für die Kantone.

¹ Centre suisse de la cartographie de la faune, Neuchâtel

6.5 Einordnung in die Biodiversitätspolitik

Mit der vorliegenden Revision werden die Grundlagen zur Umsetzung des Schutzes der Inventarobjekte verbessert und die Biotopinventare mit neuen, wertvollen Objekten erweitert. Insbesondere werden im Kanton Bern bestehende Lücken im Tww-Inventar geschlossen. Das Aueninventar erfährt seit längerer Zeit anstehende Ergänzungen in den Kantonen Graubünden und Wallis. Die wertvollsten Objekte der alpinen Schwemmufergesellschaft: *Caricion bicolori-atrofuscae*, für welche die Schweiz eine europäische Verantwortung hat, können als Flachmoore oder, wo fachtechnisch sinnvoll, als Teil von Auengebieten gesichert werden. Mit der Ergänzung des schweizerischen Schutzgebietsnetzes werden wichtige Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur gesichert und damit ein signifikanter Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz geleistet, insbesondere zu den Zielen 2 (Schaffung einer ökologischen Infrastruktur) und 3 (Verbesserung des Zustands von National Prioritären Arten).

Die qualitativ hochwertigen und auch landschaftlich interessanten Lebensräume der Biotopinventare bilden ein bedeutendes Grundkapital für die Tourismusindustrie in der Schweiz und sind auch für die ansässige Bevölkerung oft unentbehrliche Orte der Naherholung. Die Schutzlegung der nun ergänzten Biotopflächen auf Bundesebene sichert einen wichtigen zusätzlichen Anteil an diesem Kapital. Auch sind FM und Tww bedeutende Produktionsflächen für Streu und Futter.